

Rechtliche Grundlagen - Stempelung

Aus: Technisch-wissenschaftliche Grundlagen des Goldschmiedens

Teil 2: Werkstoffkunde der Edelmetallverarbeitung, Bielefelder Verlag 2004

Eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen, Richtlinien, Normen und Empfehlungen von Institutionen und Verbänden regeln die Punzierung von Waren aus Edelmetallen, ohne die deren Verkauf kaum denkbar ist. Doch auch für die Herstellung der Legierungen selbst werden durch sie Rahmenbedingungen geschaffen. Daher müssen diese Vorgaben eingehend betrachtet werden, bevor man sich der Zusammensetzung und den Eigenschaften der Legierungen zuwendet.

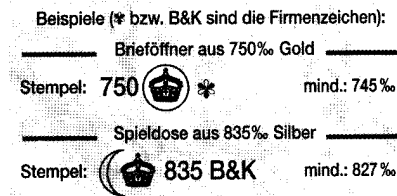
Bereits im Altertum begannen die Metallkünstler damit, ihre Waren mit Herstellerzeichen zu versehen. Die ältesten schriftlichen Berichte über eine Stempelung in Deutschland stammen von einer Goldschmiedeordnung von 1289 aus Erfurt. In Pforzheim ist eine Ordnung für Goldschmiede erstmals aus dem Jahre 1564 überliefert. Bis ins 19. Jahrhundert hinein waren alle Gold- und Silberwaren punzierungspflichtig und unterlagen der Kontrolle von Schaumeistern der Zünfte, Städte oder Fürstentümer. Nach der Gründung des deutschen Reiches 1871 wollte man der aufkommenden Schmuckindustrie mehr Handlungsfreiheit verschaffen und verabschiedete das bis heute für Deutschland gültige Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, im allgemeinen Sprachgebrauch Stempelgesetz genannt. Obwohl es seit seiner Entstehung mehrmals verbessert und ergänzt wurde, sind seine Tage gezählt, da eine europaweit gültige Richtlinie unmittelbar vor ihrem Inkrafttreten steht.

Die Stempelung von Gold und Silber: Stempelgesetz

Wie bei allen nationalen Gesetzen beschränkt sich auch der Geltungsbereich des Stempelgesetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. In anderen Ländern innerhalb wie auch außerhalb Europas sind zum Großteil von unserem Stempelgesetz völlig abweichende Regelungen getroffen, auf die an dieser Stelle infolge ihrer Vielfältigkeit nicht eingegangen werden kann. Im Vergleich zu den meisten ausländischen Regelungen kann das deutsche Stempelgesetz als äußerst großzügig bezeichnet

werden. Deutlich ist der bei seiner Schaffung im Vordergrund stehende Grundgedanke zu erkennen, Handel und Gewerbe durch möglichst wenige Beschränkungen und Hemmnisse zu fördern.

Da zum Zeitpunkt seiner Entstehung die Platinverarbeitung noch eine Randerscheinung war, regelt das deutsche Stempelgesetz nur die Punzierung von Gold- und Silberwaren; über Platinmetalle, z. B. auch Palladium, werden keine Aussagen gemacht (vgl. »Andere Edelmetalle«).



Zur Stempelung ist jedermann berechtigt. Es gibt keine Feingehalts-Untergrenzen für die Herstellung und den Verkauf von Gold- und Silberwaren (unter 333‰ Goldanteil ist jedoch per Gerichtsurteil dem Handel die Bezeichnung als Goldlegierung nur mit speziellem Hinweis auf den geringen Feingehalt erlaubt, vgl. »Weitere Regelungen«). Die Stempelung erfolgt »fakultativ« (= fallweise), d. h. es gibt keine Stempelungspflicht (»obligatorische Stempelung«), außerdem auch keine Kontrollorgane, welche die Richtigkeit des Stempels prüfen. Zum Schutz des Verbrauchers haftet allerdings der Verkäufer für die Richtigkeit des Stempels.

Die Stempelung des Feingehalts muss stets in Tausendteilen erfolgen (‰ bzw. /1000, die Einheit wird aber nicht mitpunziert); keinesfalls dürfen Karatzahlen oder andere veraltete Feingehaltsbezeichnungen gestempelt werden. Man findet solche jedoch häufig auf importierten Waren, diese müssen dann jedoch zusätzlich mit dem Feingehalt in Tausendteilen punziert werden; außerdem natürlich auf Waren, die in Deutschland zum Export ins Ausland gefertigt werden.

In Bezug auf zusätzliche Stempelzeichen, zulässige Abweichungen vom gestempelten Feingehalt und Mindestfeingehalte (damit überhaupt ein Feingehaltsstempel angebracht werden darf) werden die Gold- und Silberwaren in drei Gruppen gegliedert:

- Gerät (§2, §3), d. h. Gebrauchsgegenstände aller Art (auch als Korpuswaren bezeichnet), z. B. Tafelgeschirr, Bestecke, Zigarettenetuis, Brieföffner, Pillendosen, Riechfläschchen
- Uhrgehäuse (§4)
- Schmucksachen (§5)

Goldenes Gerät darf nur gestempelt werden, wenn sein Feingehalt mindestens 585‰ beträgt. Höchste zulässige

- Neusilber (CuNiZn) mit mehr als 11% Ni oder nicht rostender Stahl;
- Hohlwaren mit Füllungen aus Blei oder anderen Metallen;
- Waren mit metallisch verbundenen Verstärkungsrichtungen, z. B. angelöteter Verankerung (= Randverstärkung) aus Messing;
- Kombinationsschmuck aus mehreren Edelmetallen, z. B. Gold mit Silber oder Gold mit Platin, wenn es sich bei dem zweiten Metall nicht nur um Verzierungen handelt und die Teile metallisch verbunden sind; es hat sich jedoch zum allgemein üblichen Handelsbrauch entwickelt (was gesetzesähnliche Wirkung hat), jedes Teil mit seinem Feingehalt zu punzieren, wenn dies von seiner Größe her möglich ist. Waren, die aus gleichartigen Legierungen verschiedenen Feingehalts bestehen (z.B. 750‰ Farbgold und 585‰ Weißgold), werden mit dem niedrigeren Feingehalt gestempelt (also 585).

Andere Edelmetalle

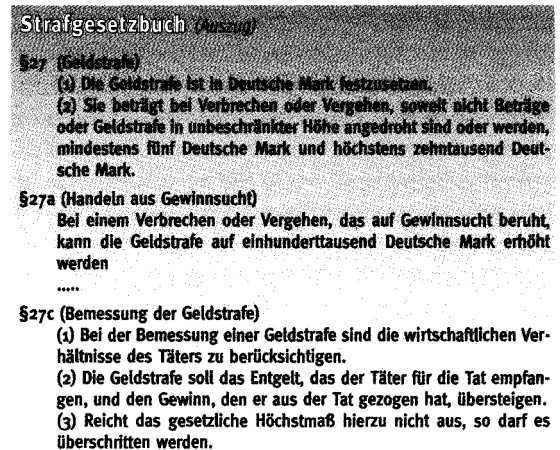
Eine gesetzliche Regelung zur Punzierung gibt es bisher in Deutschland nur für Gold- und Silberwaren in Form des Stempelgesetzes. Auch in anderen Ländern sind oft keine Rechtsvorschriften zur Stempelung der sonstigen Edelmetalle vorhanden; lediglich Platin wird in den Punzierungsregeln mancher Länder genannt. Die Ursache mag darin zu suchen sein, dass Platin ein noch relativ junges Schmuckmetall ist (größere Verbreitung erst ab ca. 1850), dem damit der althergebrachte traditionelle Hintergrund fehlt. Dasselbe gilt für seine Begleitmetalle Palladium, Rhodium, Ruthenium, Iridium und Osmium, von denen nur Palladium eine geringe Bedeutung als Grundmetall von Legierungen für Schmuck und Gerät besitzt. Ruthenium wird in diesem Bereich nur wenig, Osmium überhaupt nicht verarbeitet. 1951 beschloss die internationale Juweliereinigung BIRMA bei ihrer Konferenz in London eine Vereinbarung über die Stempelung von Platinwaren. Sie wird zwar weltweit anerkannt und in den Ländern angewandt, die keine gesetzlichen Regelungen besitzen; naturgemäß besitzt sie aber weit weniger bindenden Charakter als ein Gesetz.

- Platin wird mit Pt oder PT sowie dem Feingehalt in Tausendteilen gestempelt, wenn dieser mindestens 950‰ beträgt (einige Länder verlangen 960 ‰).
- Die zulässige Abweichung kann bis zu 10‰ betragen (in den USA, Großbritannien und der Schweiz sind keine Toleranzen erlaubt).

In einigen Ländern (z. B. der Schweiz) ist es zulässig, beim Punzieren dem Platingehalt den Anteil an weiteren enthaltenen Platinmetallen zu addieren (z. B. 900‰ Platin und 60‰ Iridium in der Legierung: Stempel PT 960).

Die Platin-Gilde rät ferner, die Stempelung von Platin und seinen Legierungen sinngemäß so zu

handhaben wie die von Gold und Silber (vgl. Stempelgesetz).



Für Palladiumlegierungen existieren keinerlei verbindliche Regeln; es haben sich aber in manchen Ländern gewisse Handelsbräuche eingebürgert: In Deutschland erhält Palladiumschmuck das Stempelzeichen Pall (da das chemische Symbol Pd von Palladium zu leicht mit dem Pt des Platins verwechselt werden könnte) und den Feingehalt in Tausendteilen (üblich sind 250, 500 oder 950); Italien stempelt 750 Pd, Kanada Pall oder Palladium 950, Mexiko 350 Pd, Polen 850 oder 500 mit einem nach links zeigenden Hundekopf; in der Schweiz wird Pall oder Palladium 950 900 oder 500 punziert.

Künftige EG-Regelung

Seit Jahren liegt der endgültige Vorschlag für eine EG-Richtlinie dem Ministerrat der europäischen Union und den gesetzgebenden Institutionen ihrer Mitgliedsstaaten zur Verabschiedung vor. Sie soll die Stempelung von Edelmetallwaren europaweit vereinheitlichen, was in Anbetracht der großen Unterschiede bei den einzelnen nationalen Regeln sicher vor allem für ein Exportland wie Deutschland überaus wünschenswert scheint. Obwohl die vorgesehenen Übergangsfristen schon abgelaufen sind (Anwendung schon ab 1.1.1995, Stempelung nach den alten Vorschriften höchstens bis i.i.1998), verzögert sich das Inkrafttreten der Richtlinie bislang. Zu groß sind die unterschiedlichen nationalen Interessen; viele Länder möchten möglichst viele ihrer bisherigen Vorschriften EG-weit verwirklicht sehen, um sich weniger umstellen zu müssen. Besonders das unterschiedliche Streben nach einem höheren Mindestfeingehalt für Gold (375‰ oder sogar 585‰) und die vorgesehenen Kontrollen der Stempel sorgen für weitere Diskussionen.

Da vor allem das deutsche Stempelgesetz im internationalen Vergleich als recht großzügig für Hersteller und Handel bezeichnet werden muss, wird die neue Richtlinie vor allem für die deutschen Hersteller neben einigen positiven

Veränderungen eine Reihe von Erschwernissen bringen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- gleiche Regeln für alle EG-Mitgliedsstaaten bei der Punzierung von Gold, Silber, Platin und Palladium (*bisher: verschiedene nationale Gesetze, in Deutschland nur Gold und Silber*);
- obligatorische Stempelung, d. h. Stempelzwang für alle Waren und Halbzeuge (*bisher in D: freiwillige Stempelung von Fertigprodukten*);
- vorgeschriebene Feingehalte:
Gold 333, 375, 500, 585 > 750, 800, 840, 916, 990, 999; **Silber** 800, 835, 925, 999; **Platin** 850, 900, 950, 999; **Palladium** 500, 950, 999 (*bisher in D: beliebige Feingehalte, lediglich Untergrenzen für das Stempeln von Gerät*);
- Abweichungen vom punzierten Feingehalt sind nur an Lötstellen erlaubt (*bisher in D: 5 %° für goldenes Gerät und Uhrgehäuse, 8 %° für silbernes Gerät und Uhrgehäuse, 10 %° für Gold- und Silberschmuck*);
- unverwechselbare Stempelzeichen für die verschiedenen Metalle (*bisher in D: nur bei Gerät Sonnenzeichen für Gold und Mondzeichen für Silber*);
- als weitere Stempelzeichen müssen ein registrierter Firmenstempel und der Buchstabe e angebracht werden (*bisher in D: nur bei Gerät Reichskrone und Firma verpflichtend, Uhrgehäuse und Schmuck Firmenstempel freiwillig, Registrierung des Firmenstempels nicht zwingend*);
- Kontrolle des Feingehalts bzw. Stempels; der Hersteller wählt nach seinen Möglichkeiten selbst zwischen den drei Methoden betriebsinternes Qualitätssicherungssystem, Stichproben im Betriebsablauf durch Dritte oder vollständige Überprüfung bei einer außerbetrieblichen Stelle (*bisher in D: keinerlei Kontrollmaßnahmen, jeder ist stempelungsberechtigt*).

Weitere Regelungen

- Bereits erwähnt wurde ein Urteil des Bundesgerichtshofes, das es verbietet, die Bezeichnung Gold oder Goldschmuck für Waren unter 333 %° zu verwenden, ohne besonders auf den niedrigen Feingehalt hinzuweisen. Das Gericht gelangte damit zu der Ansicht, dass das Publikum seit Jahrzehnten daran gewöhnt sei, dass goldene Waren mindestens einen Goldgehalt von 333 %° aufweisen. Deshalb würde es irreführend und der Wettbewerb zwischen den Anbietern verzerrt, wenn ein niedrigerer Feingehalt ohne weiteren Hinweis zum Verkauf komme. Dies war zur Zeit des extremen Feingoldpreises Anfang der achtziger Jahre (über 35000 DM je kg) der Fall, als von einigen Herstellern Goldwaren mit nur 166 %° Feingehalt auf den Markt gebracht wurden. Auch Bezeichnungen wie »Gold/166«, »Gold 4Karat« oder »Gold 4

Kt.« erachtete das Gericht als zu wenig aufklärend.

EG-Richtlinie für Arbeiten aus Edelmetallen

(sinngemäßer, kommentierter Auszug)

I. Anwendungsbereich
Die Bestimmungen sind auf Fertigprodukte und Halbzeuge aus Edelmetallen anzuwenden.


II. Zulässige Feingehalte
Gold: 333, 375, 500, 585, 750, 800, 840, 916, 990, 999
Palladium: 500, 950, 999

Platin: 850, 900, 950, 999

Silber: 800, 835, 925, 999

Es sind keine Negativtoleranzen erlaubt; das Erzeugnis muss mit Ausnahme eventueller Lötstellen mindestens den angegebenen Feingehalt aufweisen.

III. Obligatorische Stempelung
Erzeugnisse aus Edelmetallen müssen mit (a) dem Feingehaltsstempel sowie einer Umrandung um den Feingehalt, die die Natur jedes Edelmetalls – wie nachstehend – kennzeichnet;

   
Gold Silber Platin Palladium

(b) dem Verantwortlichkeitsstempel in Verbindung mit dem Buchstaben »e« gestempelt werden.

IV. Konformitätsbewertungsverfahren
Bevor der Hersteller seine Erzeugnisse in Verkehr bringt, muss er sicherstellen, dass seine Produkte richtlinienkonform hergestellt wurden. Hierfür stehen ihm wahlweise drei Wege offen:

1. Zertifizierte Qualitätssicherungssysteme
Der Hersteller richtet ein Qualitätssicherungssystem ein, das die Ausrichtung der betrieblichen Organisation und Produktion nach bestimmten Qualitätssicherungsgesichtspunkten vorsieht. Dieses System wird von einer »Benannten Stelle« zertifiziert, d. h. diese bewertet die vorgenommenen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Der Hersteller, der über ein solches Qualitätssicherungssystem verfügt, stempelt das Erzeugnis aus Edelmetallen und kann dieses ohne Drittprüfung in Verkehr bringen.

2. Herstellerstempelung in Verbindung mit Stichprobenkontrollen im Betrieb
Der Hersteller bringt den Feingehaltsstempel sowie eine registrierte Verantwortlichkeitsmarke auf seinem Erzeugnis an. Er trifft interne, nicht zertifizierte Qualitätssicherungsmaßnahmen. In willkürlichen Abständen wird eine »Benannte Stelle« im Betrieb Stichproben durchführen und die fertigen Produkte auf den Feingehalt überprüfen.

3. Drittprüfung
Der Hersteller schickt seine Ware zu einer »Benannten Stelle«, die das Erzeugnis auf den Feingehalt überprüft, ähnlich wie es schon heute in Ländern wie Frankreich und Großbritannien erfolgt.

Der nationale Gesetzgeber hat zu bestimmen, welche Organisationen und Einrichtungen als »Benannte Stellen« in Frage kommen.

V. Übergangsfristen
Die Mitgliedsstaaten wenden die Regelung ab 01. Januar 1995 an.

Der Richtlinientext muss von den einzelnen Mitgliedsstaaten in ein nationales Gesetz umgesetzt werden. Dies soll bis zum 01. Juli 1995 erfolgen.

Bis zum 01. Januar 1998 lassen die Mitgliedsstaaten das Inverkehrbringen von Erzeugnissen aus Edelmetallen zu, die den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie entsprechen.

Unter Inverkehrbringen ist die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung der Arbeit zu verstehen, beispielsweise wenn der Hersteller seine Erzeugnisse an den Groß- oder Einzelhändler verkauft.

Urteil des Bundesgerichtshofs betr. den Feingehalt von Gold- und Silberwaren (vom 5.5.1923)

a) »Goldwaren« und »Schmucksachen von Gold« im Sinne des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren sind auch solche Gegenstände, die in Abweichung von dem bislang allein verkehrsüblichen Mindestfeingehalt an Gold von 333‰ einen Feingehalt von lediglich 166‰ aufweisen.

b) Das Angebot solcher Goldwaren als »Gold« oder »Goldschmuck« ist jedoch irreführend, wenn nicht gleichzeitig eindeutig und unübersehbar darauf hingewiesen wird, dass Schmucksachen mit einem Goldanteil von 166‰ einen geringeren Feingoldgehalt aufweisen als die bislang allein verkehrsüblichen Legierungen mit einem Feingehalt von 333‰, 585‰ und 750‰.

- DIN ENz92o21 bzw. ISO 92022 (von 1991) empfehlen zur Harmonisierung in der EG die Feingehalte 375, 585, 750 und 916‰ für Goldlegierungen, 850, 900 und 950‰ für Platin-, 500 und 950‰ für Palladium- sowie 800 und 925 ‰ für Silberlegierungen.
- RAL 691B3 Versilberte Bestecke (Silberauflageziffern) vom Juni 19693>. Das Stempelgesetz sieht in §9 Abs.2 ausdrücklich die Möglichkeit vor, versilberte Bestecke und andere Tafelgeräte mit einem »die Niederschlagsmenge angegebenden Zahlenstempel« zu versehen. In der RAL 691133 wird dies näher geregelt: Gestempelt wird diejenige Feinsilbermenge in Gramm, die auf 24d M2 Warenoberfläche galvanisch abgeschieden wird. Zusätzlich muss noch der Name oder das Warenzeichen des Herstellers oder Lieferers eingestempelt werden, ferner ein Buchstabe für das Grundmetall, wenn es keine KupferNickel-Zink-Legierung (Neusilber, Alpaka) mit mehr als 11% Nickel oder austenitischer (d.h. »rostfreier«) Stahl ist. Man verwendet ein M für Messing (CuZn), ein R für rostfreien Stahl mit mind. 12% Chromgehalt, ein E für sonstige Eisenlegierungen und ein K für Neusilber, das weniger als 11% Nickel enthält. Da in der Regel 12 Tafellöffel und 12 Tafelgabeln zusammen 24dm² Oberfläche haben, entspricht der Zahlenstempel zugleich der Silbermenge in Gramm, die auf 12 Tafellöffeln und 12 Tafelgabeln zusammen aufgetragen ist. So bedeutet z. B. der Zahlenstempel 90 (oft in ein Linienquadrat punziert), dass auf den 12 Löffeln und 12 Gabeln (ca.24dm² Warenoberfläche) insgesamt Sog Feinsilber aufgetragen sind (diese 90er Auflage nennt man Standardversilberung).
- RAL 697A Vergoldete Bestecke (Goldauflageziffern) vom Juli 1967. Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen der RAL 691133 über versilberte Bestecke. Auch vergoldete Bestecke können mit einer Zahl gestempelt werden, welche die niedergeschlagene Feingoldmenge auf 24dm² Warenoberfläche angibt. Dazu muss dann der Name oder das Warenzeichen des Herstellers oder Lieferers sowie evtl. ein Kennbuchstabe für das Grundmetall punziert werden. Der Zahlenstempel für die Feingoldmenge ist in

einen Kreis zu stempeln, z. B. 10 für 10g Feingold auf 24dm² Warenoberfläche. Mindestmenge für diese Fläche ist bei Hauptbesteckteilen 1g. Auch wenn eine Goldlegierung mit mindestens 333‰ als Auflage verwendet wird, stempelt man das enthaltene Feingold in Gramm. Die Stempel für das Grundmetall sind dieselben wie bei versilbertem Besteck; zusätzlich sind jedoch Feingehalt, Halbmond und Reichskrone für Silberlegierungen vorgesehen. Zulässig sind außerdem einige weitere Stempelzeichen, z.B. die Angabe der Vergoldungsdicke in Mikrometer (µm) oder unter bestimmten Voraussetzungen die Bezeichnung »hartvergoldet«. Verboten ist es dagegen, mit Begriffen wie »Goldbestecke« den Eindruck zu erwecken, dass es sich um massives Gold handle.

Silberauflage einiger Besteckteile mit 90er Versilberung

12 Tafellöffel	45g
12 Tafelgabeln	45g
12 Tafelmesser	30g
12 Dessertlöffel	30g
12 Dessertgabeln	30g
12 Dessertmesser	21 g
12 Kaffeelöffel	21g
12 Paar Fischbesteck	60g
12 Paar Konfektbesteck	24g
12 Eislöffel	18g
12 Mokkalöffel	12g
12 Konfektgabeln	12g
1 Suppenkelle	12g
1 Bowlelöffel	9gr
1 Bratenbesteck	8gr
1 Gemüselöffel	4gr
1 Kuchenheber	4gr
1 Zuckerzange	2gr
1 Kuchenmesser	3gr
1 Fleischgabel	2gr
1 Zuckerstreuer	3gr

- Den Bezeichnungen »Double« und »Triple« wurde in Deutschland lange Zeit ein besonderer Rechtsschutz gewährt, der auf einem Spruch des Reichsgerichtshofes von 1923 beruhte. Er legte fest, dass nur dann Double (Dublee) oder gleichbedeutende Begriffe wie Walzgold, Walzplattierung, gold filled, plaque or lamine, rolled gold, enchapado usw. angewandt werden durften, wenn der Werkstoff durch Aufwalzen bzw. Aufschweißen einer Goldlegierung auf ein Unterlagemetall (Kupfer, Messing, Tombak, Silber, Nickel, Stahl) hergestellt wird. Bei Triple (Triplee) wird die Unterlage beidseitig mit einer Goldlegierung walzplattiert. Infolge dieser Herstellungsweise grenzt sich das Double in Verarbeitung und Eigenschaften eindeutig gegen alle anderen

- Vergoldungsverfahren ab, insbesondere gegen die galvanische Vergoldung. Angesichts der Entwicklung, welche das galvanische Beschichten seit diesem über ein halbes Jahrhundert zurückliegenden und nach juristischen Sachverhalten konzipierten Urteil erfahren hat, werden auch Doublehersteller zugeben müssen, dass die Formulierungen des Reichsgerichts heute zum größten Teil als überholt und unzutreffend betrachtet werden müssen. Aus diesem Grund darf unter bestimmten Bedingungen (siehe unten) seit einiger Zeit nun auch für galvanisch vergoldete Waren die bis dahin verbotene Bezeichnung Double benutzt werden.
- DIN 58682 (Mai 1988) regelt die Begriffe und die Kennzeichnung von Goldauflagen für Schmuck neu. Golddouble darf - unabhängig von der Art, wie die Beschichtung hergestellt wird - jeder Schmuck genannt und gestempelt werden, der eine Auflage aus Feingold oder einer Goldlegierung besitzt, wenn sein Gesamtfeingehalt mindestens $to\%^\circ$ beträgt (man spricht auch von Millieme = $\%^\circ$). Die Zusatzstempel »L« und »P« stehen für ein mechanisches Herstellungsverfahren (Aufwalzen, Aufschweißen) bzw. galvanischen oder chemischen Auftrag. Sie können auch für sich allein gestempelt werden. Goldplattiert (das Wort kann auch gestempelt werden) bedeutet dagegen, dass der Gesamtfeingehalt nur mindestens $3\%^\circ$ beträgt. Vergoldet ist Schmuck mit einer Gold- oder Goldlegierungsschicht unter 3Milliemes Gesamtfeingehalt; er kann nicht gestempelt werden (außer natürlich mit einem Herstellerzeichen). ISO 10713 (i992) erlaubt zusätzlich zu den Stempeln »L« bzw. »P« die Punzierung der Zusatzbuchstaben »A«, »B« oder »C« für eine Qualitätskategorie; z. B. steht »P-B« für galvanische oder chemische Beschichtungen mit mindestens $3\ \mu\text{m}$ Dicke und wenigstens $585\%^\circ$ Gold.
 - Bedarfsgegenständeverordnung betr. Verwendung von Nickel (vom 16.4.1992, »Nickelverordnung«). Nickel, Bestandteil vieler Edel- und Unedelmetalllegierungen, kann bei empfindlichen Personen Hautausschläge und andere allergische Reaktionen bis hin zum chronischen Asthma etc. auslösen. Daher wurde seine Verwendung bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen neu geregelt (mit Übergangsfrist bis zum 30.6.93): Die Verwendung von Nickel ist vollständig untersagt bei Gegenständen, die dazu bestimmt sind, bis zur Verheilung des Wundkanals im menschlichen Körper zu verbleiben, also bei Ohrsteckern o.ä. zum Durchstechen von Ohrfläppchen, Nasenflügeln usw.; mit »Erzeugnis ist nickelhaltig« sind Bedarfsgegenstände zu kennzeichnen, wenn sie nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen (Uhrgehäuse und -armbänder, Brillengestelle, Trauringe usw.) und in einer Woche mehr als $0,5$ Mikrogramm Nickel je cm^2 Fläche abgeben.
 - Die Gefahrstoffverordnung betr. Umgang mit gefährlichen Stoffen (vom 1.10.86) regelt die Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen, ihre Kennzeichnung und Verpackung u.v.m. Darunter befinden sich auch Vorschriften über Metalle, die zur Herstellung von Edel- und Unedelmetalllegierungen verwendet werden oder dafür in Frage kommen, z. B. Cadmium und Blei. Unter anderem findet sich dort eine Kennzeichnungspflicht für cadmiumhaltige Legierungen.
 - DIN 8237 (Vornorm vom Februar 1974) regelt Anforderungen und Kennzeichnung von Goldauflagen auf Gehäusen für Kleinuhren, einschließlich fest verbundener Armbänder.
 - DIN 8238 (vom August 1966) und ihre Nachfolger DIN EN28654 bzw. ISO 8654 befassen sich mit Goldfarben, DIN 5033 legt die zugehörigen Begriffe und Verfahren der Farbmessung fest, DIN 6164 beinhaltet Farbmuster und die zugehörigen Zahlenwerte.
 - DIN 58680 (vom November 1977) macht Vorschläge zur branchenweit einheitlichen Kurzbezeichnung von Schmuck mittels Kennzahlen (z. B. für Datenaustausch mittels EDV).
 - DIN EN31426 bzw. ISO 11426 und DIN EN 31427 bzw. ISO 11427 (November 1993) befassen sich mit der so genannten Kupellationsmethode zur Feingehaltsbestimmung von Gold-Schmucklegierungen und Silber-Schmucklegierungen.
 - In DIN EN28653 bzw. ISO 8653 geht es um die Ringgröße bei Schmuck.
 - RAL 529A2 legt Bezeichnungsvorschriften für Email und emaillierte Erzeugnisse fest.
 - DIN 58680 (vom November 1977) macht Vorschläge zur branchenweit einheitlichen Kurzbezeichnung von Schmuck mittels Kennzahlen (z. B. für Datenaustausch mittels EDV).
 - DIN EN31426 bzw. ISO 11426 und DIN EN31427 bzw. ISO 11427 (November 1993) befassen sich mit der so genannten Kupellationsmethode zur Feingehaltsbestimmung von Gold-Schmucklegierungen und Silber-Schmucklegierungen.
 - In DIN EN28653 bzw. ISO 8653 geht es um die Ringgröße bei Schmuck.
 - RAL 529A2 legt Bezeichnungsvorschriften für Email und emaillierte Erzeugnisse fest.
- i) DIN = Deutsches Institut Für Normung e.V. EN = Euronorm
z) ISO = International Standardisation Organisation
3) RAL = Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung (Früher Reichsausschuss für Lieferbedingungen, daher das „R“)

Aus:
Technisch-wissenschaftliche Grundlagen des
Goldschmiedens
Teil2:
Werkstoffkunde der Edelmetallverarbeitung
U.J.S.
Ein Fachbuch der Redaktion Uhren Juwelen
Schmuck
Bielefelder Verlag